

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Ausgabe: 18/2009**Datum: 15.07.2009****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.		Seite
96	Kreis Coesfeld Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden über gemeinsame Regelungen bei der Abfallsammlung und -beförderung	118
97	Kreis Coesfeld Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Coesfeld vom 24.06.2009	121
98	Kreis Coesfeld Verordnung vom 24. Juni 2009 zur Aufhebung der Verordnung zur Bildung von Schulbezirken für die Berufsschulen des Kreises Coesfeld	121
99	Kreis Coesfeld Verlust eines Dienstsiegels	122
100	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Errichtung eines Masthähnchenbetriebes in Lüdinghausen	122
101	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) zur Änderung einer Schweinemastanlage in Senden	122
102	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Änderung eines Schweineaufzuchtbetriebes in Billerbeck	122
103	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemastanlage in Senden	123
104	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung einer Windenergieanlage in Billerbeck	124
105	Stadt Dülmen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege auf dem Gebiet der Stadt Dülmen	124
106	Stadt Dülmen Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09/1 "Spiekerplatz" - Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes	126

107	Stadt Dülmen	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die im Bebauungsplan „Südumgehung“ Nr. 06/1 festgesetzte Immissionsschutzanlage zwischen den Straßen Dernekämper Höhenweg und Gausepatt	127
108	Deponiebewirtschaftungs-gesellschaft Coesfeld GmbH	Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2008 der Deponiebewirtschaftungs-gesellschaft Coesfeld GmbH	128
109	Wirtschaftsförderungs-gesellschaft Kreis Coesfeld GmbH	Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2008 der Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH	128
110	Sparkasse Westmünsterland	Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	128

96/09 – Kreis Coesfeld

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 08. Juni 2009 gemäß § 23 Abs. 1, 1. Alternative des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zwischen den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden (nachfolgend „Beteiligte“) über gemeinsame Regelungen bei der Abfallsammlung und -beförderung

Präambel

Mit dieser Vereinbarung wollen die sämtlich im Kreis Coesfeld gelegenen Beteiligten weiterhin die Basis für ihre künftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallsammlung und -beförderung (nachfolgend „Dienstleistung“) schaffen. Sie verfolgen dabei das Ziel, die ordnungsgemäße Sammlung und Beförderung der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle ab dem 1. Januar 2011 kostengünstig zu gewährleisten und durch einen geeigneten Entsorgungsbetrieb (nachfolgend „Dienstleister“) durchführen zu lassen.

§ 1

Aufgabenübernahme, Zweck

1. Die Stadt Lüdinghausen übernimmt die Aufgabe der Sammlung und Beförderung von Rest- und Bioabfällen und Papier, sowie nach erfolgter Abstimmung weitere Abfallarten (z.B. Sperrmüll), für einzelne oder alle Gemeindegebiete der übrigen Beteiligten ab dem 1. Januar 2011 in ihre Zuständigkeit gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG.
2. Zweck der Aufgabenübernahme ist die ordnungsgemäße und kostengünstige Sammlung und Beförderung der in dem Gebiet der Beteiligten anfallenden Abfälle ab dem 1. Januar 2011.

§ 2

Anbahnung und Abschluss von Entsorgungsverträgen

1. Die Stadt Lüdinghausen wird die für eine ordnungsgemäße Entsorgung erforderlichen Verträge mit Dienstleistern - soweit rechtlich erforderlich -, einem Vergabeverfahren unterziehen und abschließen.
2. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass sie für die Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens externen Sachverständigen hinzuziehen. Die Auswahl der externen Berater erfolgt durch die Beteiligten gemeinsam.

3. Die Beteiligten werden die externen Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens entstehen, zu gleichen Teilen tragen.

§ 3

Grundsätze der Ausschreibung

1. Die Stadt Lüdinghausen wird das Vergabeverfahren im eigenen Namen und für das Gebiet sämtlicher Beteiligter durchführen.
2. Der Zuschlag ist auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.
3. Unabhängig von einer eventuellen Losaufteilung in Gebietslose oder nach Art der Abfälle sollen die Preise für die einzelnen Gemeindegebiete abgefragt werden. Es ist beabsichtigt, dass der Dienstleister direkt gegenüber den einzelnen Beteiligten abrechnet.
4. Die Leistung soll für höchstens 8 Jahre ausgeschrieben werden.

§ 4

Beirat

1. Die Beteiligten bilden einen Beirat, der die Stadt Lüdinghausen bei Erreichung der Zielsetzung unterstützen soll. Der Beirat besteht aus jeweils zwei Vertretern der Beteiligten. Der Beirat ist berechtigt, ein - nicht stimmberechtigtes - weiteres Mitglied zur Moderation der Sitzungen, Streitschlichtung und Beratung zu benennen. Hierfür entstehende Kosten tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen.
2. Folgende Entscheidungen der Stadt Lüdinghausen bedürfen der Zustimmung des Beirats:
 - a. Abschluss von Verträgen mit dem Dienstleister
 - b. Aufhebung des Vergabeverfahrens
 - c. Kündigung des Vertrags mit dem Dienstleister
 - d. Gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Dienstleister
 - e. Bekanntmachung der endgültigen dem Vergabeverfahren zugrunde zu legenden Verdingungsunterlagen
3. Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

- Der Beirat trifft sich bei Bedarf. Er trifft sich ferner, wenn einer der Beteiligten ausdrücklich ein Treffen des Beirats wünscht. Dieser Beteiligte hat den Grund der Zusammenkunft zu benennen. Zu den Sitzungen des Beirats lädt die Stadt Lüdinghausen schriftlich mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen ein.

§ 5 Überwachung der Vertragserfüllung durch den Dienstleister

- Die Stadt Lüdinghausen überwacht die Erfüllung des Vertrages durch den Dienstleister. Sie ist verpflichtet und berechtigt, die aufgrund des Vertrages mit dem Dienstleister erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- Die übrigen Beteiligten sind verpflichtet, die Stadt Lüdinghausen dadurch zu unterstützen, dass sie die Tätigkeit des Dienstleisters jeweils bezogen auf ihr Gemeindegebiet selbst überwachen und dabei festgestellte Vertragsverletzungen der Stadt Lüdinghausen anzeigen. Sie sind jeweils auf ihr Gemeindegebiet bezogen berechtigt, den Dienstleister auf Vertragsverletzungen hinzuweisen. Sie wirken bei der Abfallsammlung insbesondere bei der Weitergabe von Informationen hinsichtlich Sammeltage, Standorte oder Standzeiten, Bearbeitung von Beschwerden der Bürger sowie von Gefäßanmeldungen oder -abmeldungen in Absprache mit der Stadt Lüdinghausen für ihr Gemeindegebiet eigenständig mit.
- Die Beteiligten informieren die Stadt Lüdinghausen über alle für das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen.

§ 6 Kosten der Abfallsammlung und -beförderung

- Die jeweiligen Beteiligten erheben weiterhin in ihrem Gemeindegebiet Gebühren für die Abfallsammlung und -beförderung.
- Der Dienstleister wird verpflichtet, die Rechnungen direkt an die einzelnen Beteiligten bezogen auf das jeweilige Gemeindegebiet zu erstellen. Der Dienstleister wird ferner verpflichtet, eine Kopie der Rechnung an die Stadt Lüdinghausen zu übersenden.
- Der jeweilige Beteiligte als Rechnungsempfänger hat unverzüglich die Rechnungen zu überprüfen und bei Einwendungen die Stadt Lüdinghausen schnellstmöglich darüber zu unterrichten.
- Der jeweilige Beteiligte als Rechnungsempfänger wird die Rechnung, soweit keine Einwendungen bestehen, innerhalb der mit dem Dienstleister vereinbarten Frist zahlen.
- Der jeweilige Beteiligte ist verpflichtet, die Mehrkosten (wie z.B. Verzugszinsen, Prozesskosten, Stundenaufwand der Stadt Lüdinghausen) zu tragen, die sich aus der unberechtigten Erhebung von Einwendungen oder verspäteten Zahlung ergeben.
- Die jeweiligen Beteiligten haften, soweit sich Ansprüche aus dem Vertrag zwischen der Stadt Lüdinghausen und dem Dienstleister sowie anderen Dritten ausschließlich auf das Gebiet eines Beteiligten beziehen, nur für auf das jeweilige Gemeindegebiet bezogene Ansprüche.

§ 7 Verwaltungskosten

- Für die Durchführung der übernommenen Verwaltungsaufgaben erhält die Stadt Lüdinghausen eine Vergütung. Die Vergütung berechnet sich nach dem Stundenaufwand der Beamten und Angestellten der Stadt Lüdinghausen im Zusammenhang mit der jeweils gültigen Per-

sonalkostentabelle der KGSt für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst. Die derzeit gültige Tabelle ist dieser Vereinbarung als Anlage beigelegt.

- Die Stadt Lüdinghausen wird den Aufwand jährlich abrechnen.
- Die Verwaltungskosten tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen.
- Zahlungen sind vier Wochen nach Zugang der Abrechnung fällig.

§ 8 Haftung

- Eine Haftung der Stadt Lüdinghausen für fahrlässiges oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Mitarbeiter ist ausgeschlossen.
- Sofern die Stadt Lüdinghausen vom Dienstleister in Anspruch genommen wird, tragen sämtliche Beteiligte entstehende Kosten im Innenverhältnis zu gleichen Teilen.

§ 9 Geltendmachung von gerichtlichen Ansprüchen gegenüber dem Dienstleister

- Sofern sich Ansprüche aus dem Vertrag zwischen der Stadt Lüdinghausen und dem Dienstleister sowie anderen Dritten ausschließlich auf das Gebiet eines Beteiligten beziehen, wird die Stadt Lüdinghausen diese Ansprüche an den jeweiligen Beteiligten abtreten und ihn zur Prozessführung im eigenen Namen gegen den Dienstleister ermächtigen.
- Im Übrigen ist die Stadt Lüdinghausen zur Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen befugt. Die Kosten der Anspruchsverfolgung und -abwehr tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen. Die Stadt Lüdinghausen ist zur Anforderung von angemessenen Kostenvorschüssen berechtigt.

§ 10 Dauer

- Die Vereinbarung tritt mit Abwicklung des letzten mit dem Dienstleister geschlossenen Vertrages außer Kraft.
- Die Übernahme der Aufgabe in die eigene Zuständigkeit endet mit Ablauf des mit dem Dienstleister geschlossenen Vertrages, d.h. bei einer Ausschreibung für acht Jahre am 31.12.2018.

§ 11 Streitbeilegung

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht im Beirat beigelegt werden können, gilt § 30 GkG.

§ 12

Abweichende Vereinbarungen von dieser Vereinbarung
Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

97/09 – Kreis Coesfeld**Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Coesfeld vom 24.06.2009**

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund

- des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, Seite 636), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW 2007 Seite 380),
- der §§ 69 ff des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl I Seite 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2007 (BGBl I. S. 122 und
- des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG – vom 12.12.1990 (GV NRW Seite 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2007 (GV NRW 2007 Seite 462)

in seiner Sitzung am 24.06.2009 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Coesfeld beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a. der Landrat oder eine von ihm bestellte Vertretung;
 - b. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
 - c. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Münster bestellt wird;
 - d. eine Vertreterin/ein Vertreter der Agentur für Arbeit, die/der von der Direktorin/dem Direktor der zuständigen Agentur für Arbeit Coesfeld bestellt wird;
 - e. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Abteilung Schulen der Bezirksregierung Münster bestellt wird;
 - f. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat als Kreispolizeibehörde Coesfeld bestellt wird;
 - g. je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
 - h. weitere beratende Mitglieder, sofern der Fall des § 41 Abs. 3 Satz 7 ff. KrO NW eintritt (Fraktionen, die in dem Ausschuss nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten sind);
 - i. bis zu 3 weitere sachkundige Männer oder Frauen, die vom Kreistag berufen werden;

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung;
 - b) die Förderung von besonderen Bedarfen im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie die Förderung von Investitionskosten von Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit gemäß den Förderbestimmungen des jeweils aktuellen Kinder- und Jugendförderplanes;
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG;

- d) die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Kindergartenbedarfsplanes (§ 80 SGB VIII i.V.m. §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 KiBiz);
- e) die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder;
- f) die Auswahl von Familienzentren im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben;
- g) zusätzliche Förderungen nach § 20 Abs. 3 KiBiz für eingruppige Tageseinrichtungen und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten;
- h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen;
- i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.

Artikel II

Die Änderung der Satzung des Jugendamtes des Kreises Coesfeld tritt rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 24.06.2009

gez. Püning
Landrat

98/09 – Kreis Coesfeld**Verordnung vom 24. Juni 2009 zur Aufhebung der Verordnung zur Bildung von Schulbezirken für die Berufsschulen des Kreises Coesfeld vom 29.06.1993**

Aufgrund des § 84 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 486), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 24. Juni 2009 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verordnung zur Bildung von Schulbezirken für die Berufsschulen des Kreises Coesfeld vom 29.06.1993 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 24.06.2009
gez. Püning
Landrat

99/09 – Kreis Coesfeld

Verlust eines Dienstsiegels

Die Dienstsiegel mit den lfd. Nummern 17 und 21 (Durchmesser 2,0 cm) sind bei einem Einbruch entwendet worden. Da eine missbräuchliche Benutzung nicht auszuschließen ist, werden sie für ungültig erklärt.

Sollten die Dienstsiegel irgendwo in Erscheinung treten, bitte ich, unverzüglich die Abt. 10 - Zentraler Service - des Kreises Coesfeld, Coesfeld, Tel. 02541/181022, zu verständigen.

Coesfeld, 30.06.2009
Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Twilling

100/09 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Errichtung eines Masthähnchenbetriebes in Lüdinghausen

Die Firma Helmig Hähnchenmast GbR, Reckelsum 41, 59348 Lüdinghausen, hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Masthähnchen auf dem Grundstück Reckelsum 41, 59348 Lüdinghausen (Gemarkung Seppenrade, Flur 1, Flurstück 75), vorgelegt. Der für den 20.08.2009 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Kreis Coesfeld, 13.07.2009
Der Landrat
70.1 – 2009/0024
Im Auftrag
gez. Sentis

101/09 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) zur Änderung einer Schweinemastanlage in Senden

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Thomas Beltmann, Alvingheide 33, 48308 Senden, mit Datum 25.06.2009 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 30.10.2009 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV – sowie der Ziffer 7.1g Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Mastschweinen und Ferkeln am Standort 48308 Senden, Alvingheide 33, erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidung:
Die Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück 48308 Senden, Gemarkung Bösensell, Flur 21, Flurstück 1, errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe / Zustellung des Bescheides schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen sovieler Abschriften beigefügt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 16.07.2009 bis einschließlich 29.07.2009 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

Gemeindeverwaltung Senden, Zimmer 303, Münsterstr. 30, 48308 Senden

Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Boden- und Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverbringungs- und Abfallentsorgungsrecht und des Landschaftsschutzes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Kreis Coesfeld, den 01.07.2009
Der Landrat
70.1 – 2008/0865-0198843
Im Auftrag
gez. Sentis

102/09 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) zur Änderung eines Schweineaufzuchtbetriebes in Billerbeck

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Theodor Schulze Wierling, Tem-

ming 5, 48727 Billerbeck, mit Datum 18.06.2009 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 11.01.2009 gemäß §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 7.1 Spalte 1g des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen mit insgesamt 2951 Schweineplätzen am Standort 48727 Billerbeck, Temming 5, erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidung:
Die Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in Billerbeck, Kreis Coesfeld, Gemarkung Beerlage, Flur 15, Flurstück 248, 233 errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe / Zustellung des Bescheides schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 16.07.2009 bis einschließlich 29.07.2009 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

Stadtverwaltung Billerbeck, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 4, Markt 1, 48727 Billerbeck

Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/ Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverbringungs- und Abfallentsorgungsrecht, und des Landschaftsschutzes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 24.06.2009
Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1 – 2009/0067-8662514
Im Auftrag
gez. Sentis

103/09 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemastanlage in Senden

Herr Benedikt Schulze Zumkley hat die Erweiterung seiner Schweinemasthaltungsanlage auf dem Grundstück Kley 13,

48308 Senden (Gemarkung Bösensell, Flur 23, Flurstück 14) beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der Schweinemastanlage auf 3.372 Mastplätze durch den Neubau eines Schweinemaststalls mit 1.440 Mastplätzen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll 2010 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 29.07.2009 bis zum 28.08.2009 einschließlich während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Senden, Zimmer 303, Münsterstr. 30, 48308 Senden
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 11.09.2009 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für Dienstag, den 27.10.2009 ab 10:00 Uhr, im Bürgersaal der Gemeinde Senden, Münsterstr. 30, 48308 Senden. Die Erörterung kann bei Bedarf am 28.10.2009 fortgesetzt werden. Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, 02.07.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1 – 2009/0382
Im Auftrag
gez. Sentis

104/09 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung einer Windenergieanlage in Billerbeck**

Die Firma SL Windenergie Osthellermark GmbH & Co. KG, Voßbrinkstr. 124, 45964 Gladbeck, hat am 02.12.2008 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Billerbeck (Windvorrangzone COE 2) auf dem Grundstück in Billerbeck, Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 28, Flurstück 165, vorgelegt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine überschlägige standortbezogene Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG bekannt gemacht.

Coesfeld, 13.07.2009
Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1 – 2009/0916-9971835
Im Auftrag
gez. Sentis

105/09 - Stadt Dülmen**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 08.07.2009**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 90 des Achten Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII) vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) in der zurzeit gültigen Fassung in ihrer Sitzung am 30.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 4 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) erhebt die Stadt Dülmen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 23 Abs. 1 KiBiz von den Eltern öffentlich-rechtliche Elternbeiträge. Bei der Festsetzung der Elternbeiträge wurde gemäß § 23 Abs. 4 KiBiz eine soziale Staffelung vorgesehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit berücksichtigt.

(2) Der Elternbeitrag wird auf der Grundlage eines Beitragsbescheides erhoben.

§ 2 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EstG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in die Kindertagespflege beantragt haben.

(4) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Elternbeitrag

(1) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Der Beitrag ist jeweils zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

(3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(4) Die Höhe der Elternbeiträge ist einkommensabhängig und der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den zeitlich unterschiedlichen Betreuungsaufwand. Maßgeblich für den monatlichen Elternbeitrag ist die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit. Da eine Differenzierung nach der zeitlichen Inanspruchnahme erfolgt, ist der bewilligte Förderumfang maßgeblich und nicht die tatsächliche Inanspruchnahme, da die Leistung entsprechend der Bewilligung bereitgehalten wird.

(5) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine geförderte Kindertagespflege oder eine Kindertageseinrichtung, so wird für das zweite und jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

(6) Der Beitrag ist auch zu entrichten, wenn das Kind die Leistungen der Kindertagespflege vorübergehend nicht beansprucht und der Betreuungsplatz frei gehalten wird.

(7) Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten unbegründet nicht gezahlt, kann das Betreuungsverhältnis aufgelöst bzw. der Förderbescheid widerrufen werden.

(8) Entsprechend der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen erhöht sich der Elternbeitrag jährlich um 1,5 v.H..

§ 4 Einkommen

(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt

in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz bleibt bei der Beitragsberechnung außer Betracht.

(2) Im Fall des § 2 Abs. 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Betrag ergibt.

(3) Maßgebend ist das Jahreseinkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im Beitragsjahr eine andere Einkommenssituation besteht. Dann sind - sowohl bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen - die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Als Prognose wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt; dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

(4) Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind oder das zu erwartende Jahreseinkommen vom 12fachen des Monateinkommens so erheblich abweicht, das eine andere Beitragsstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im (Kalender)Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hierbei eine unterschiedliche Beitragshöhe für den Beitragszeitraum nach § 2 dieser Satzung, so ist der Beitrag jeweils für die Monate bis zum 31.12. bzw. ab dem 01.01. festzusetzen.

(5) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 3 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag der jeweiligen Beitragsstufe zu leisten. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Dülmen ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 5 Beitragserlass

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann der Elternbeitrag nach dieser Satzung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den gesetzlichen Vorschriften des § 90 SGB VIII.

(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz außer Betracht.

§ 6 Datenschutz

Die Stadt Dülmen darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 07.03.2007 außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 08.07.2009

Jahresbruttoeinkommen	Elternbeitrag bei durchschnittl. Betreuungszeit bis 15 Stunden/Woche	Elternbeitrag bei durchschnittl. Betreuungszeit bis 25 Stunden/Woche	Elternbeitrag bei durchschnittl. Betreuungszeit bis 35 Stunden/Woche	Elternbeitrag bei durchschnittl. Betreuungszeit bis 45 Stunden/Woche
bis 15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000,00 €	25,58 €	42,63 €	47,71 €	76,13 €
bis 37.000,00 €	52,99 €	88,31 €	98,46 €	157,33 €
bis 49.000,00 €	79,78 €	132,97 €	147,18 €	232,44 €
bis 61.000,00 €	107,80 €	179,66 €	199,96 €	308,56 €
bis 73.000,00 €	121,19 €	201,99 €	224,32 €	349,16 €
über 73.000,00 €	146,16 €	243,60 €	271,01 €	414,12 €

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege auf dem Gebiet der Stadt Dülmen mit der Anlage I wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 08.07.2009

DER BÜRGERMEISTER
I.V.
gez. Krollzig
Erste Beigeordnete

106/09 - Stadt Dülmen**Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Nr. 09/1 "Spiekerplatz" - hier: Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 30.06.2009 den Bebauungsplan Nr. 09/1 "Spiekerplatz" erneut als Entwurf beschlossen und einschließlich der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB Baugesetzbuch (BauGB) zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt. Dabei wurde auch bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in der Zeit vom

24.07.2009 bis einschließlich 24.08.2009

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 14 und 16 - 19, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

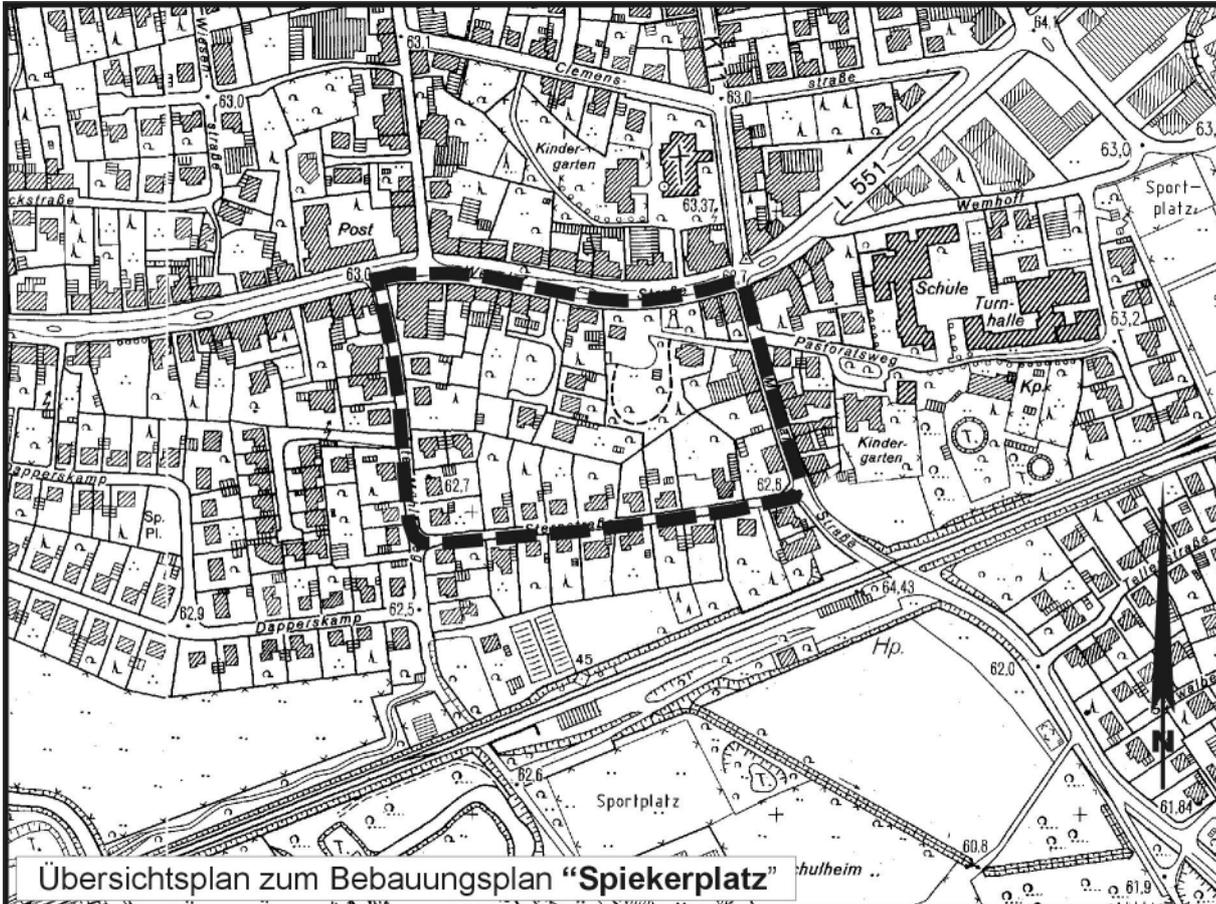
Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Eine Informations- und Beteiligungsmöglichkeit besteht auch online unter der Internet-Adresse <http://www.o-sp.de/duelmen/plan/beteiligung.php>.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Dülmen, 01.07.2009

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
i.V.
gez. Leushacke
Beigeordneter



Übersichtsplan zum Bebauungsplan "Spiekerplatz" in Dülmen

107/09 - Stadt Dülmen**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die im Bebauungsplan „Südumgehung“ Nr. 06/1 festgesetzte Immissionsschutzanlage zwischen den Straßen Dernekämper Höhenweg und Gausepatt**

Gemäß § 132 Baugesetzbuch (BauGB) i.d. Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW S. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und § 9 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dülmen vom 18.09.1989 in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 30.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Art und Umfang der Erschließungsanlage**

Die Stadt Dülmen erhebt Erschließungsbeiträge für die im Bebauungsplan „Südumgehung“ Nr. 06/1 festgesetzte Immissionsschutzanlage zwischen den Straßen Dernekämper Höhenweg und Gausepatt.

§ 2**Merkmale der endgültigen Herstellung**

Die in § 1 genannte Immissionsschutzanlage ist endgültig hergestellt, wenn die Flächen für die Immissionsschutzanlage im Eigentum der Stadt Dülmen stehen und das Ausbauprogramm verwirklicht ist.

§ 3**Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Immissionsschutzanlage wird nach tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4**Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5**Abrechnungsgebiet**

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren.

§ 6**Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

(1) Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach deren Fläche verteilt. § 6 der Erschließungsbeitragssatzung vom 18.09.1989 in der derzeit geltenden Fassung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben. Abzustellen ist hier auf die Oberkante des Innenraumes des Geschosses.

(2) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB(A) erfahren, werden die in § 6 B Abs. 1 Erschließungsbeitragssatzung genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

1. mindestens 6 bis einschließlich 9 dB(A)	0,25
2. von mehr als 9 dB(A) bis einschließlich 12 dB(A)	0,50
3. von mehr als 12 dB(A)	0,75

(3) Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die jeweilige Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 7**Ablösung des Erschließungsbeitrages**

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 09.07.2009

Der Bürgermeister
gez. Püttmann

108/09 – Deponiebewirtschaftungsgesellschaft
Coesfeld GmbH

Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2008 der Deponiebewirtschaftungsgesellschaft Coesfeld GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Deponiebewirtschaftungsgesellschaft Coesfeld GmbH hat am 02. Juli 2009 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 15.338,00 € jeweils zu 50 % an die Gesellschafter Kreis Coesfeld und Stadtwerke Coesfeld GmbH auszuschütten. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und des Lageberichtes 2008 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich - Dr. Schillen oHG, Bielefeld, hat am 06. Februar 2009 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2008 können in der Zeit vom 03.08. - 10.08.2009 während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude, Zimmer Nr. 232, der Stadtwerke Coesfeld GmbH, Dülmener Straße 80, eingesehen werden.

Coesfeld, im Juli 2009
Deponiebewirtschaftungsgesellschaft Coesfeld GmbH
Die Geschäftsführung
gez. Hans-Ulrich Schneider gez. Dr. Johannes Gerhard Foppe

109/09 – Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Coesfeld

Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2008 der Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH (wfc) hat am 10.06.2009 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008 festgestellt und über den Verlustausgleich wie folgt beschlossen:

„Die Gesellschafterversammlung stellt für das Geschäftsjahr 2008 die Bilanzsumme mit 181.274,01 € und den Jahresfehlbetrag vom 1.1. bis 31.12.2008 mit 358.631,36 € fest. Die Abdeckung des Jahresfehlbetrages erfolgt gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages, in Verbindung mit den vorliegenden Deckungszusagen.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und des Lageberichtes 2008 beauftragte W+N GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Coesfeld, hat am 14.05.2009 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht für das Jahr 2008 liegen bei der Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH (wfc), Fehrbelliner Platz 11, 48249 Dülmen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Dülmen, im Juli 2009

Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH
Die Geschäftsführung
gez. Dr. Jürgen Grüner

110/09 – Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärungen von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparerkunde mit der Nummer 345719751 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 03.07.2009
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparerkunde mit der Nummer 335824561 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 06.07.2009
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand